

Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotentiale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkt und lebenswerte Orte.

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattung in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeitgemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

Anmerkung:

Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:

Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrs(neu)konzeption und Realisierung), Wirtschaftsentwicklung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Energie, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Siedlungsentwicklung, Modell- und Laborregion „Zukunft“, Kultur und Kreativwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt-/Lebensqualität, Tourismus, Lernen/Daseinsvorsorge/Gesundheit, Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen usw.).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

(Zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen)

vom 14. März 2019

Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:**Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit**

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende bzw. wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- bzw. Umplanung vormals geplanter Abbaugebiete betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, u.a. Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 4

(Zu den §§ 20 und 21)

Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21**Abschnitt 1 – Bau- und Ausbauvorhaben nach § 20**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen	Erweiterung auf sechs Fahrstreifen
2	Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)	Neubau oder Erweiterung einer Bundesstraße
3	Bundesstraße 2, Tunnel im Bereich des Kulturdenkmals AGRA-Park Leipzig/Markkleeberg	Erneuerung mit Neubau einer Tunnelquerung im Bereich AGRA Park/Leipzig/Markkleeberg
4	Bundesstraße 176, Verlegung westlich Neukieritzsch	zweistreifiger Neubau
5	Innerlausitzer Bundesfernstraßen	Aus-/Neubau Verbindung A 4 – A 15 (B96, B 156, B 115)

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bahnhof Berlin-Schönefeld	Neubau 740m-Gleis
2	Bahnhof Berlin-Grünau	Spurplanoptimierung
3	Strecke Berlin-Grünau – Königs Wusterhausen	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, viergleisiger Ausbau Zeuthen – Königs Wusterhausen, Entflechtung S-Bahn und zweigleisige Fernbahndurchbindung Bahnhof Königs Wusterhausen
4	Bahnhof Königs Wusterhausen	Neubau 740m-Gleis und Anpassung Nordkopf
5	Bahnhof Lübbenau	Elektrifizierung der Nebengleise und Spurplanänderung
6	Strecke Lübbenau – Cottbus	zweigleisiger Ausbau, Anpassung Spurplan Bahnhof Cottbus
7	Bahnhof Cottbus	Schaffung eines 740m-Gleises
8	Bahnhof Eisenhüttenstadt	Erhöhung Durchfahrtschwindigkeit auf bis zu 100 Kilometer pro Stunde und Modernisierung Behandlungsanlagen
9	Bahnhof Bischofshausen	Schaffung eines 740m-Gleises und Errichtung eines ESTW/DSTW
10	Strecke Cottbus – Forst	Elektrifizierung
11	Strecke Graustein – Spreewitz	Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740m-Gleisen in Spreewitz
12	Strecke Leipzig – Falkenberg – Cottbus	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Errichtung von ESTW/DSTW, zweigleisige Einbindung in den Knoten Leipzig
13	Knoten Falkenberg	DSTW-Errichtung, 740m-Gleise und Spurplanoptimierung einschließlich Zulaufstrecken im künftigen Bedienbereich, Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde (Strecke 6345) bzw. 120 Kilometer pro Stunde (Strecken 6133 und 6207)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

14	Strecke Cottbus – Priestewitz – Dresden	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, zweigleisiger Begegnungsabschnitt zwischen Ruhland und Priestewitz, Blockverdichtung, Schaffung 740m-Gleise in Senftenberg
15	Knoten Ruhland	Ausbau einschließlich Schwarzheide/Lauchhammer
16	Strecke Weißkollm Süd – Lohsa West	Neubau elektrifizierte Verbindungskurve
17	Strecke Cottbus – Guben – Grünberg	Elektrifizierung Guben – Grenze D/PL
18	Strecke Naumburg – Halle	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
19	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau)	zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für 160 bzw. 200 Kilometer pro Stunde
20	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze D/PL (– Zittau)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung
21	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau	Ausbau für Flügelverkehre Dresden – Görlitz/Zittau und Elektrifizierung
22	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena (– Hoyerswerda – Spremberg)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung, Verbindungskurve Hosena
23	Strecke Leipzig – Bad Lausick (– Geithain – Chemnitz)	Elektrifizierung und Begegnungsabschnitte
24	Strecke Aachen – Köln	dreigleisiger Ausbau Aachen – Düren
25	Bahnhof Leuna-Werke Nord	Verlegung der Station außerhalb des Werksgeländes mit barrierefreier Zuwegung zu den Bahnsteigen
26	Strecke Merseburg – Querfurt	Herstellung barrierefreier, moderner Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an den öffentlichen Raum in Merseburg-Bergmannsring, Beuna, Frankleben, Braunsbedra Ost, Braunsbedra, Krumpa, Mücheln Stadt, Mücheln Bahnhof, Langeneichstädt und Nemsdorf-Göhrendorf
27	Strecke Weißenfels – Zeitz	Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an Mittelbahnsteige und den öffentlichen Raum
28	Bahnhof Bitterfeld	Neubau des Empfangsgebäudes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit und eines modernen Bahn- und Kundenbetriebs
29	S-Bahn Köln, S 11, Köln – Bergisch Gladbach, Ausbau S 11	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung im Knoten Köln u.a., Ausbau Köln Hauptbahnhof und Köln-Deutz mit einem neuen S-Bahnsteig mit zwei Gleisen
30	S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hauptbahnhof. und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten
31	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts	Neuanlage weiterer Stationen im S-Bahn-Netz in den Landkreisen Burgenland, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Halle(Saale)
32	Verbindungskurve Großkorbetha	Neubau einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Leipzig – Großkorbetha und Halle – Großkorbetha
33	S-Bahn Leipzig – Merseburg	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
34	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera auf bis zu 120 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

35	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehn Leipzig	Anpassung bestehender S-Bahnstationen zur Einbindung des Straßen- bahnprojekts Südsehn Leipzig
36	Strecke Leipzig – Grimma (– Döbeln)	Machbarkeitsstudie Elektrifizierung
37	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden	dreigleisiger Ausbau Böhlen – Neukieritzsch

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbautvorhaben nach dieser Anlage sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. A: Bundesautobahn,
2. AD: Autobahndreieck,
3. AK: Autobahnkreuz,
4. AS: Anschlussstelle,
5. B: Bundesstraße,
6. BA: Bauabschnitt,
7. DSTW: Digitales Stellwerk,
8. ESTW: Elektronisches Stellwerk,
9. OU: Ortsumfahrung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 5
(Zu § 22)

Verkehrsvorhaben nach § 22

Abschnitt 1 – Bau- und Ausbauvorhaben nach § 22 Absatz 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	B 97, OU Groß Oßnig
2	B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
3	B 97, OU Cottbus, 3. BA
4	B 101, OU Elsterwerda
5	B 169, OU Elsterwerda
6	B 169, OU Plessa
7	B 169, OU Schwarzheide-Ost
8	B 169, OU Allmosen
9	B 169, OU Lindchen
10	B 169, OU Neupetershain Nord
11	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
12	A 13, AK Schönefeld (A 10/A 113) – AD Spreewald (A 15)
13	B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
14	B 115, OU Krauschwitz
15	B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
16	B 156, OU Bluno
17	B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
18	B 178, Zittau – Niederoderwitz (BA 3.3)
19	A 4, AD Nossen (A 14) – AD Dresden-Nord (A 13)
20	B 51, Köln/Meschenich
21	B 56, OU Euskirchen
22	B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A61)
23	B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
24	B 57, OU Baal
25	B 57, OU Gereonsweiler
26	B 59, OU Allrath
27	B 221, OU Scherpenseel
28	B 221, Geilenkirchen – AS Heinsberg
29	B 221, OU Unterbruch
30	B 264, OU Golzheim
31	B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
32	B 266, OU Mechernich/Roggendorf
33	B 399, N-OU Düren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

34	B 477, OU Niederaußem
35	B 477, Bergheim/Rheidt
36	A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (A 38)
37	A 72, Borna-Nord – AD A38/A72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
38	B 2, OU Groitzsch/Audigast
39	B 2, Verlegung bei Zwenkau
40	B 2, OU Hohenossig
41	B 2, OU Wellaune
42	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – A 72)
43	B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
44	B 107, OU Grimma (3. BA)
45	B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
46	B 169, Salbitz – B 6
47	B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig
48	B 186, Verlegung westlich Markranstädt
49	B 6, OU Großkugel
50	B 6, OU Gröbers
51	B 6, OU Bruckdorf
52	B 6, AS B 6n (A 9) – B 184
53	B 80, OU Aseleben
54	B 86, OU Mansfeld
55	B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
56	B 87, OU Wethau
57	B 87, OU Naumburg
58	B 87, OU Bad Kösen
59	B 87, OU Taugwitz/ OU Poppel – OU Gernstedt
60	B 87, OU Eckartsberga
61	B 91, OU Naundorf
62	B 180, OU Aschersleben/Süd - Quenstedt
63	B 180, OU Farnstädt
64	B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 22 Absatz 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
2	Knoten Köln, Westspange

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbautvorhaben nach dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A: Bundesautobahn,
2. ABS: Ausbaustrecke,
3. AD: Autobahndreieck,
4. AK: Autobahnkreuz,
5. AS: Anschlussstelle,
6. B: Bundesstraße,
7. BA: Bauabschnitt,
8. N-OU: Nord-Ost-Umgehung,
9. OU: Ortsumfahrung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 17e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Lfd.Nr.“	Bezeichnung
1	A 1 Dreieck Hamburg-Südost – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 26)
2	A 1 Neuenkirchen/Vörden – Münster-Nord
3	A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen
4	A 1 Kreuz Wuppertal-Nord (A 43)
5	A 1 Westhofener Kreuz (A 45)
6	A 1 Blankenheim – Kelberg
7	A 2 Kreuz Bottrop (A 31)
8	A 3 Kreuz Kaiserberg (A 40)
9	A 3 Kreuz Oberhausen (A 2/ A 516)
10	A 3 Köln-Mülheim – Kreuz Leverkusen (A 1)
11	A 3 Wiesbadener Kreuz (A 66)
12	A 3 Kreuz Biebelried (A 7) – Kreuz Fürth/Erlangen (A 73)
13	A 4 Kreuz Köln-Süd (A 555)
14	A 4, AD Nossen (A 14) – Bundesgrenze Deutschland/Polen
15	A 6 Saarbrücken-Fechingen – St. Ingbert-West
16	A 6 Heilbronn/Untereisesheim – Heilbronn/Neckarsulm
17	A 6 Kreuz Weinsberg (A 81) – Kreuz Feuchtwangen/Crailsheim (A 7)
18	A 7 Hamburg/Heimfeld – Hamburg/Volkspark
19	A 7 Kreuz Rendsburg – Rendsburg/Büdelisdorf
20	A 8 Mühlhausen – Hohenstadt
21	A 8 Kreuz München Süd (A 99) – Bundesgrenze Deutschland/Österreich
22	A 14, AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue
23	A 20 Westerstede (A 28) – Weede
24	A 26 Drochtersen (A 20) – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 1)
25	A 33 Bielefeld/Brackwede – Borgholzhausen einschließlich Zubringer Ummeln
26	A 33 Dreieck Osnabrück-Nord (A 1) – Osnabrück-Belm

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

27	A 39 Lüneburg – Wolfsburg
28	A 40 Duisburg-Homberg – Duisburg-Häfen
29	A 44 Ratingen (A 3) – Velbert
30	A 45 Hagen (A 46) – Westhofen (A 1)
31	A 46 Westring – Kreuz Sonnborn (L 418)
32	A 49 Bischhausen – A 5
33	A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44)
34	A 57 Kreuz Köln-Nord (A 1) – Kreuz Moers (A 40)
35	A 61 Kreuz Frankenthal (A 6) – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg
36	A 66 Kreuz Wiesbaden-Schierstein – Kreuz Wiesbaden
37	A 81 Böblingen/Hulb – Sindelfingen Ost
38	A 94 Malching – Pocking (A 3)
39	A 99 Dreieck München Süd-West (A 96) – Kreuz München Süd (A 8)
40	A 100 Dreieck Neukölln (A 113) – Storkower Straße
41	A 111 Landesgrenze Berlin/Brandenburg – einschließlich Rudolf-Wissell-Brücke (A 100)
42	A 281 Eckverbindung in Bremen
43	A 445 Werl-Nord – Hamm-Rhynern (A 2)
44	A 553, AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
45	A 643 Dreieck Mainz (A 60) – Mainz-Mombach
46	B 6, OU Bruckdorf
47	B 6, OU Gröbers
48	B 6, OU Großkugel
49	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – nördlich Frohburg)
50	B 7, Altenburg (B 93) - Landesgrenze Thüringen/Sachsen
51	B 19 OU Meiningen
52	B 85 Altenkreith – Wetterfeld
53	B 87, OU Naumburg – Wethau
54	B 101, OU Elsterwerda
55	B 112, OU Frankfurt (Oder)
56	B 169, OU Klein Obnig und OU Annahof/Klein Gaglow
57	B 169, OU Plessa
58	B 178, Nostitz – A 4 (AS Weißenberg)
59	B 87 OU Weißenfels
60	B 181, Neu-/ Ausbau westlich Leipzig (A 9 bis Stadtgrenze Leipzig)
61	B 207 (E 47) Fehmarnsundquerung
62	B 221, OU Scherpenseel
63	B 221, OU Unterbruch
64	E 47 Feste Fehmarnbeltquerung (Puttgarden – Grenze der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone)
65	B 402/B 213/ B 72 (E 233) Meppen (A 31) – Cloppenburg (A 1)“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 18e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. In der Anlage 1 wird der Tabelle folgende Nummer 42 angefügt:

„42	ABS Leipzig – Chemnitz“
-----	-------------------------

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach [der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigung in den kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den betroffenen Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht mit Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen verbunden kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren hat sie am 22. Mai 2019 die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen““ verabschiedet. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte. Es besteht aus mehreren Teilen:

Artikel 1 enthält das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das den Kern der Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen umfasst. Kapitel 1 regelt die Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des

Grundgesetzes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Definition der Fördergebiete, der Verteilung der Mittel und haushalterischen Abwicklung der Hilfen enthält es auch die Förderbereiche, in denen Investitionen getätigt werden können. Das Grundgesetz beschränkt die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche, in denen er Gesetzgebungsbefugnisse hat. Daran orientieren sich die festgelegten Förderbereiche.

Mit Blick auf den Adressatenkreis – Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Wegfall der Wertschöpfung und vom Verlust von Arbeitsplätzen infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung besonders betroffen sind – ist der Kofinanzierungsanteil der die Mittel in Anspruch nehmenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Die Förderquote des Bundes beträgt daher bis zu 90 Prozent.

Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Mittel und zur Förderung der Investitionsvorhaben werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern niedergelegt.

Kapitel 2 regelt die Hilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt. Da die Unterstützung des Bundes hier angesichts unterschiedlicher strukturpolitischer Situationen und Herausforderungen der einzelnen betroffenen Gemeinden möglichst flexibel ausgestaltet werden soll, führt Kapitel 2 bewusst den abstrakt gehaltenen Begriff der „Strukturhilfen“ ein. Diese können z.B. aus Finanzhilfen für Investitionen der Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes bestehen, aber auch (bei Vorliegen der entsprechenden förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW). Die konkrete Ausgestaltung wird auch hier durch eine Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Sie wurden durch die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bereits vorgezeichnet.

Da die verkehrstechnische Anbindung der Regionen an regionale und überregionale Zentren genauso wie die Mobilität innerhalb der Reviere zentrale Bausteine für die Stärkung von Wirtschaftsstrukturen und damit auch für einen gelingenden Strukturwandel darstellen, sieht Kapitel 4 die Realisierung von Verkehrsvorhaben auf Straße und Schiene vor, die z. T. bereits in den entsprechenden Verkehrs-Bedarfsplänen enthalten sind, zum Teil aber auch zusätzlich zu diesen realisiert werden sollen.

Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 enthalten eine Vielzahl weiterer Projekte des Bundes, die zum großen Teil auf Vorschlägen der Länder beruhen. Ihre Realisierung bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, daher wurden sie nicht unmittelbar in die Kapitel 3 und 4 aufgenommen. Gleichwohl bilden die in den Eckpunkten enthaltenen Projektlisten auch weiterhin die Grundlage für die Fördermaßnahmen des Bundes bis 2038. Sie dienen zudem auch dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach § 24 als zentrale Quelle, um den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen.

Kapitel 5 enthält wichtige Vorschriften zur Governance des Gesetzes und seiner Fördermöglichkeiten. Wesentliches Element ist hier die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der betroffenen Länder besteht. Darüber hinaus sieht Kapitel 5 vor, dass die Anwendung der Vorschriften – und damit die Wirksamkeit der Strukturhilfemaßnahmen in den Regionen vor Ort – alle drei Jahre wissenschaftlich zu evaluieren ist.

Es enthält zudem die zentralen Regelungen zur Veranschlagung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsverfahrens durch Umschichtungen im Gesamthaushalt.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Artikel.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1, Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nach Artikel 104b des Grundgesetzes) folgt die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser wieder setzt für die einzelnen Förderbereiche eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus, die bei Artikel 1 § 4 näher erläutert wird.

Für Artikel 1, Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt) ergibt sich die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes in Abhängigkeit der auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung konkret bereitgestellten Strukturhilfen. So können die Fördermaßnahmen für die Standorte von Steinkohlekraftwerken Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes umfassen. Denkbar ist aber auch die Ausweitung der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) nach Artikel 91a des Grundgesetzes. Für darüber hinaus gehende Fördermaßnahmen, die sich (z.B. beim Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“ (Artikel 1 § 15) nicht unmittelbar an Länder und Gemeinden richten müssen, sondern insbesondere auch an Unternehmen in der Region, nimmt der Bund eine gesamtstaatliche Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz in den Materien des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 13 (Förderung der wissenschaftlichen Forschung), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung) sowie Nummer 29 (Naturschutz und die Landschaftspflege) in Anspruch. Dies gilt auch für die in Artikel 1, Kapitel 3 und 4 geregelten Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen des Bundes insb. mit Blick auf Artikel 1 § 15 (Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“). Die in Artikel 1 Kapitel 3 und 4 genannten Maßnahmen (z.B. die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auf Straße und Schiene) setzen auf bereits bestehenden und vom Bund finanzierten Programmen und Maßnahmen des Bundes auf. Die Bestimmungen des Artikels 1 Kapitel 5 bauen als Querschnittsregelungen auf den Vorschriften der Kapitel 1 bis 4 auf und können als Annex zu diesen geregelt werden.

Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Ausreichung von Finanzhilfen und Fördermitteln an die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Länder und Kommunen. Es schafft durch die Verteilung der Mittel sowie die Nennung von Höchstfördersummen Planungssicherheit für die Empfänger der Bundeshilfen. Die Finanzhilfen und Fördermittel ermöglichen es den betroffenen Ländern und Kommunen, den durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirkten Strukturwandel langfristig zu gestalten und Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den Regionen zu halten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Als Fördergesetz dient das Strukturstärkungsgesetz nicht primär dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Allerdings bewirkt die Zuweisung wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte an die erstinstanzliche Zuständigkeit des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesverwaltungsgerichts (Artikel 2 und 3) eine deutliche zeitliche Ersparnis, sollten die entsprechenden Planungen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht vor, dass sich die Leitbilder der Reviere nach Artikel 1 § 1 Absatz 3 und damit auch die Finanz- und Strukturhilfen auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. Daher enthält das Gesetz Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038, anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes ausgereicht werden, sind diese Bundeshilfen mit mindestens 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Betreuung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Gremiums, die Gesamtsteuerung der Projekte und Vorhaben, die Einrichtung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ sowie die vom Gesetz vorgesehenen Evaluierungen werden zu einem – im Einzelnen noch nicht quantifizierbaren – erhöhten Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei

Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 278.720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Einarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Diese stellen sich durch Wegzug gut ausgebildeter Fachkräfte aus den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in verschärfter Weise. Die Struktur- und Finanzhilfen haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen, indem sie helfen, Beschäftigung zu sichern und weiter auszubauen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig, da mit der grundsätzlichen Begrenzung der Förderzeiträume bis 2038 und der Angabe von Höchstfördersummen für die betroffenen Reviere eine inhärente zeitliche und sachliche Beschränkung in die Förderarchitektur eingebaut wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anwendung der Vorschriften auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre und damit den Erfolg der unterschiedlichen Fördermaßnahmen zur erfolgreichen Gestaltung des Strukturwandels in den Regionen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen)

Zu Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes)

Zu § 1 (Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die durch Artikel 104b des Grundgesetzes vorgegebenen Ansatzpunkte und Förderziele für Finanzhilfen des Bundes, nämlich den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und die Förderung wirtschaftlichen Wachstums. Die Hilfen werden auf die von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Länder bzw. Kommunen beschränkt, über die sich die Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier erstrecken.

Im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel des 104b des Grundgesetzes können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Träger (einschließlich privater Träger) gefördert werden, wenn diese in den Gemeinden und Gemeindeverbänden kommunale Aufgaben erfüllen und ein Vorhaben verwirklichen wollen, das den Förderbereichen nach

§ 4 entspricht. Auch Investitionen im Rahmen einer ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der in Absatz 1 bereits abstrakt festgelegten Förderziele. Die Hilfen sollen danach insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Braun- und Steinkohleverstromung dienen. Dabei stehen auch die Länder und Kommunen in der Pflicht, zum Gelingen des Strukturwandels aktiv beizutragen.

Zu Absatz 3

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Reviere verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

In Abstimmung mit dem Bund haben die betroffenen Länder ein Leitbild für jedes Revier erstellt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen.

Die Leitbilder der Reviere sind als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Gesetzentwurfs; sie prägen damit den Förderrahmen für die Finanzhilfen des Bundes und schaffen dadurch Verbindlichkeit für alle Partner (Bund, Länder und Kommunen) über den gesamten Förderzeitraum. Angesichts des langen Förderzeitraums sieht Satz 3 aber auch die Möglichkeit vor, die Leitbilder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Zukunft entwicklungs offen anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Ansatzpunkte und Zielsetzungen, die die Länder in ihren Leitbildern definiert haben, auch für weitere Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen gelten sollen.

Zu § 2 (Fördergebiete)

Die Vorschrift enthält eine regionale Abgrenzung der Braunkohle-Reviere, die an den Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019 angelehnt ist und wie sie die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 vorsehen.

Zu § 3 (Verteilung)

Der Verteilungsschlüssel wurde durch die Bundesregierung in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern festgelegt.

Zu § 4 (Förderbereiche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b des Grundgesetzes gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt. Die Gewährung der Finanzhilfen bedarf einer – nicht notwendigerweise auch ausgeübten – Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht demnach auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes insbesondere nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 (Luftverkehr) und Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 17 Variante 1 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), Nummer 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) und Nummer 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes. Ferner müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Förderziele des Artikels 104b Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 GG zu verwirklichen. Dies erfordert einen engen Wirtschaftsbezug der in den jeweiligen Bereichen geförderten Investitionen.

In diesem Rahmen wird es – auf der Grundlage der von den Ländern einzureichenden Programme – z.B. möglich sein, den Breitbandausbau (Festnetz und Mobilfunk) weiter auszubauen, Flughäfen zu unterstützen, den Ausbau und die Qualität von Kindertagesbetreuung und Ganztagsangeboten zu fördern, attraktive Jugendarbeit zu ermöglichen, Investitionen zur flankierenden Unterstützung der Wirtschaft (wie z.B. Gewerbestützungen, Kultur- und Kreativwirtschaft) ohne direkte Unternehmensförderung zu tätigen, Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, Hilfen für den Öffentlichen Personennahverkehr (Infrastruktur und Fahrzeuge) und für Schienenwege (soweit diese nicht Schienenwege des Bundes sind) zur Verfügung zu stellen und Investitionen zu unterstützen, die dem Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Lärmschutz, energetische Sanierung) oder der Renaturierung ehemaliger Tagebauflächen dienen. Beim zuletzt genannten Förderbereich ist zu beachten, dass nach Bergrecht der Unternehmer verpflichtet ist, die durch ihn in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen, also für die Renaturierung, Umgestaltung und Aufforstung aufzukommen (§ 55 Absatz 1 Nummer 7 Bundesberggesetz).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, nach welchen Kriterien die Vorhaben von den Ländern und Kommunen auszuwählen sind: Dem Grundansatz erfolgreicher Strukturförderung folgend sollte dies die Sicherung der Beschäftigung durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sein. Die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Aspekte der Nachhaltigkeit stellen ebenfalls valide Auswahlkriterien dar. Die Maßnahmen sollen ihre Wirkung schwerpunktmäßig in den Fördergebieten entfalten und vor allem diesen wirtschaftlich zugutekommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab, indem z. B. die demografische Entwicklung bei der Nutzung eines neu errichteten Bauwerks mitberücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 125c Absatz 3 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass es sich um zusätzliche Investitionen handeln muss.

Zu § 5 (Doppelförderung)

Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs; insbesondere laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 6 (Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und sieht dabei drei mehrjährige Förderperioden vor (sieben, sechs und sechs Jahre). Die jeweilige Obergrenze der Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode im Einklang mit Vorgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes, die Ausreichung der Finanzhilfen über die Laufzeit degressiv auszugestalten. Auch die durchschnittliche jährliche Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode.

Die Festlegung der Förderperioden und die Verteilung der Finanzhilfen nach Absatz 1 erfolgen in Hinblick auf die Zielsetzung einer stetigen Stilllegung von Braunkohleanlagen. Sofern der Stilllegungspfad von dieser Voraussetzung abweicht, wird die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Förderperioden und der Verteilung der Finanzhilfen prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Beginn der Förderung, nämlich den 1. Januar 2020, und damit auch den frühestmöglichen Beginn der Vorhaben. Allerdings ist eine Förderung von Vorhaben, die vor diesem Datum begonnen wurden, möglich, wenn es sich um selbständige, abgrenzbare Abschnitte eines bereits laufenden Vorhabens handelt. Dies soll nach Satz 3 insbesondere für solche Investitionen gelten, die bereits über das sog. Sofortprogramm der Bundesregierung (Nr. III.1. der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019) unterstützt wurden. Dieses Programm ist insbesondere darauf ausgelegt, kurzfristig zu wirken. Von Satz 3 sind alle Projekte umfasst, die im Sofortprogramm der Bundesregierung enthalten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Beendigung und Abwicklung der Finanzhilfen zum Ende des Förderzeitraums 2038. Danach können im letzten Jahr der Förderung – 2038 – Finanzhilfen nur noch für Vorhaben eingesetzt werden, die bis zum Ablauf des Jahres 2037 vollständig abgenommen wurden und im darauffolgenden Jahr vollständig abgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um ein Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu Absatz 5

Die Fördermittel sollen zeitlich vor den Stilllegungen von Kraftwerken und Tagebauen fließen können, damit Strukturwandelmaßnahmen greifen können, bevor die Stilllegungen erfolgen. Zugleich ist der stetige Ausstieg aus Braunkohleabbau und -verstromung und deren Beendigung bis spätestens zum Jahr 2038 Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Reviere.

Daher sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen eine Kopplung der Finanzhilfen an den Fahrplan zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung vor: Die Gewährung der Fördermittel beruht auf der Erwartung, dass in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Förderperiode auch erhebliche Stilllegungen von Braunkohleanlagen erfolgen.

Absatz 5 stellt die Gewährung der Fördermittel in den Förderperioden 2 und 3 daher unter die Bedingung, dass die in [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehenen Stilllegungen in dem vorgesehenen Umfang in der jeweils vorherigen Förderperiode in den jeweiligen Revieren auch tatsächlich vorgenommen worden oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die Reviere befinden, in dem eine Stilllegung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erfolgt ist, so lange zurückgestellt, bis die vorgesehenen Stilllegungen erreicht sind.

Zu § 7 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Zu Absatz 1

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung – Gemeinden und Gemeindeverbände in den Braunkohlerevieren – beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Die Formulierung „bis zu 90 Prozent“ eröffnet den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung. Bei Vorliegen von Förderanträgen, die in der Summe das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen, hätten die Länder die Möglichkeit, durch Anpassung der Kofinanzierungsquote noch mehr Vorhaben zu realisieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Dementsprechend sind die Länder für die Auswahl der Förderprojekte zuständig. Eine erfolgreiche Strukturentwicklung gelingt jedoch nur mit den Akteuren vor Ort. Daher muss die Auswahl grundsätzlich in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

Zu Absatz 4

Der Bund unterstützt den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren und Regionen mit erheblichen eigenen Mitteln. Dieses Engagement soll auch nach außen kommuniziert werden, ähnlich wie beim Einsatz von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds.

Zu § 8 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 8 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Damit das Koordinierungsgremium seine Aufgaben zur Beratung und zum Monitoring wahrnehmen kann, ist es auf Informationen über den Einsatz der Finanzhilfen in den einzelnen Projekten und Investitionsvorhaben angewiesen. Daher werden die obersten Landesbehörden verpflichtet, jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen zu übermitteln, in dem sie Angaben zur Erreichung der Förderziele (insb. zur Beschäftigungssicherung) in den Förderbereichen nach § 4 machen.

Zu § 9 (Rückforderung)

§ 9 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung nach Absatz 4 Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Zu § 10 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 10 behält einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 1 vor.

Zu Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt)**Zu § 11 (Förderziel und Fördervolumen)****Zu Absatz 1**

Während Kapitel 1 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde der bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt, denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können z. B. auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungscompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) bestehen.

Wie bereits § 1 für die Braunkohlereviere legt § 11 ebenfalls eine Förderhöchstgrenze bis zu 1,09 Milliarden Euro fest.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Förderziele der Strukturhilfen fest. Sie sind identisch mit den denen des § 1 Absatz 2 und umfassen die Bewältigung des Strukturwandels und die Sicherung der Beschäftigung in den betroffenen Gebieten.

Zu § 12 (Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände)

Absatz 1 listet die förderfähigen Kommunen. Bei den Standorten von Steinkohlekraftwerken sind dies diejenigen strukturschwachen Kommunen, bei denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2 Prozent der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Mit den Strukturhilfen sollen Vorhaben unterstützt werden, die dazu beitragen, die voraussichtlich entfallende Beschäftigung zu kompensieren bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufzubauen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die konkrete Höhe der Förderung einer Kommune nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten richten muss.

Die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 sehen vor, dass die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt durchgeführt werden können. Absatz 3 sieht hierfür eine Fördersumme von 90 Millionen Euro vor. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

Zu § 13 (Verwaltungsvereinbarungen)

§ 13 behält Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 2 vor.

Zu Kapitel 3 (Weitere Maßnahmen des Bundes)

Zu § 14 (Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2)

§ 14 stellt klar, dass die Mittel für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz auch für Wissenschaft und Bildung, insbesondere für die betriebliche Berufsbildung und Weiterbildung verwendet werden können, jeweils soweit die föderale Ordnung dem Bund die Förderung erlaubt. Wissenschaft bildet dabei den Oberbegriff zu Forschung und Lehre.

§ 14 sichert für den Fall solcher Förderungen die Einhaltung der jeweiligen, zum Teil verfassungsrechtlichen, Anforderungen ab, insbesondere diejenigen des von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 11. September 2007 vereinbarten Abkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

Beabsichtigt ein Land die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in den Revieren, so übernimmt der Bund unter Einhaltung der Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern seinen Anteil für diese Förderung aus Mitteln für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz.

Die Finanzierung von Projektförderung erfolgt ebenfalls entsprechend der üblichen Regularien und Antragsverfahren und im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes.

Die Mittel für Maßnahmen nach dieser Vorschrift können auf den Umfang der Finanzhilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 angerechnet werden.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 15 (Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“)

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Daher sieht § 15 vor, ein Programm aufzulegen, mit dem sie die Braunkohlereviere und strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht. Förderfähig sind grundsätzlich alle Projekte, die diesem Förderzweck dienen. Damit kommen nur Projekte in Betracht, die ihre Wirkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen entfalten. Durch die Bezugnahme auf § 2 und § 12 wird sichergestellt, dass die Projektförderung sowohl in den Braunkohlerevieren als auch in den strukturschwachen Kommunen mit Steinkohlekraftwerksstandorten und dem Landkreis Helmstedt durchgeführt werden kann.

Es sollen Projekte bevorzugt werden, die einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation der gesamten Region und der Entwicklung von Zukunftsbranchen leisten. Sie sollen sich primär auf nicht-investive Vorhaben fokussieren. Im Zentrum sollen also Vorhaben mit primär konsumtiven Leistungen stehen, z.B. Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte, Personalausgaben, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen, sowie Studien. Es ist geplant, die Projektlaufzeit auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Ein erneuter Antrag soll bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2038 ermöglicht werden.

Die Einzelheiten der Förderung und Abwicklung der Projekte werden – wie bei Förderprogrammen üblich – in einer Förderrichtlinie geregelt.

Zu § 16 (Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende in einem der Fördergebiete nach § 2 mit dem Ziel, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere durch den Um- und Ausbau leitungsgebundener Wärme mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien voranzubringen. Das Zentrum soll entsprechend der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in einer der strukturschwachen, vom Kohleausstieg betroffenen Regionen angesiedelt werden, um dort Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig zu einer nachhaltigen Zukunftsperspektive beizutragen.

Mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende soll eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kommunen und private Unternehmen bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und individuellen Wärmenetzplanungen sowie beim Neubau von und der Transformation hin zu Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme erbringt. Zudem soll das Kompetenzzentrum Schulungs- und Beratungsangebote zum Thema erneuerbarer Wärme anbieten und gleichzeitig eine Plattform für den Austausch relevanter Akteure schaffen. Nicht zuletzt soll das Kompetenzzentrum Wärmewende als zentrale Einrichtung den einfachen Zugang zu Daten zu Wärmenetzen, Abwärme- und erneuerbaren Energiepotenzialen und dem Gebäudebestand ermöglichen.

Weder der Markt noch bestehende Investiv-Förderprogramme des Bundes setzen hinreichend Anreize, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in dem Maße voranzubringen, wie es für die Erreichung der 2030-Ziele notwendig ist. Kommunen verfügen oftmals weder über die erforderlichen finanziellen noch personellen Ressourcen, um Erneuerbare-Energien-Wärmeprojekte zu planen und durchzuführen. Mit dem geplanten Kompetenzzentrum Wärmewende wird der Bund eine zentrale Institution schaffen, an die sich Kommunen wie Unternehmen mit Fragen zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung wenden können und gleichzeitig die Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne der Zielerreichung sichern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die bereits initiierte Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt wird. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen sollen in den Fördergebieten nach § 2 Projekte gefördert werden, mit denen vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterentwickelt werden. Hierdurch soll das Innovationspotenzial der Regionen weiter erschlossen und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung generiert werden.

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage des Absatzes 3 werden zwei zusätzliche Institute und ein neues institutionelles Forschungsprogramm des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) eingerichtet werden. Ein Institut wird zum Thema „Alternative Brennstoffe“ forschen; es soll in Jülich (Rheinisches Revier) eingerichtet werden. Das DLR verfolgt bei der Erforschung der alternativen Kraftstoffe einen neuartigen solarthermischen Ansatz. Das zweite Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke soll in Cottbus (Lausitzer Revier) geschaffen werden. Weitere Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms in Aachen, Merzbrück und Cochstedt (Rheinisches und Mitteldeutsches Revier) widmen sich der Forschung an Themen des elektrischen Fliegens. Bereits im Jahre 2019 wurde im Lausitzer Revier (Cottbus/Zittau/Görlitz) ein neues DLR-Institut gegründet, das Forschung an CO₂-armen Industrieprozessen und Hochtemperaturwärmepumpen betreibt. Alle Einrichtungen dienen der Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen. Die Forschungsaktivitäten der neuen Institute und Einrichtungen werden – wie bei allen neu gegründeten DLR-Instituten und Einrichtungen – nach ihrer Gründung in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gesellschaft eingegliedert.

Zu § 17 (Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen zur Förderung der Gebiete nach § 2)

Die Vorschrift enthält die Zusage der Bundesregierung, sich im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes zu bemühen, zahlreiche bereits existierende Förderprogramme und Initiativen des Bundes für die Reviere einzurichten, weiter auszubauen und zu verstärken. Diese Maßnahmen werden in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§ 15) stehen.

Zu § 18 (Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren)

Zu Absatz 1

Die Regelung baut auf den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ auf. Danach strebt die Bundesregierung grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist daher der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von rund 5 000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren.

Die Eckpunkte treffen bereits erste Aussagen zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes. Danach sollen als erster Schritt insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Aufgabenaufwuchs bei der Knappschaft Bahn-See in Cottbus,
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus,
- Einrichtung einer „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig,
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle,
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV),
- Einrichtung einer zentralen Bildungsakademie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes,
- Einrichtung eines zum Bundesamt für Strahlenschutz gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Ansiedlungsentscheidungen stets auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Zudem ist bei der Verteilung der Behörden und Einrichtungen des Bundes in den Braunkohlerevieren der Verteilungsschlüssel nach §

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 zu berücksichtigen. Innerhalb eines Reviers soll darauf geachtet werden, dass die Arbeitsplätze gleichmäßig verteilt werden und sich nicht nur auf einzelne Ballungs- oder Regionalzentren in diesen Revieren konzentrieren.

Zu § 19 (Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben)

Um die Ziele nach § 18 zu erreichen, wird der Bund eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben (sog. „Clearingstelle“) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind nach Absatz 2 Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (z.B. Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

Zu Kapitel 4 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2)

Zu § 20 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen)

Die Bundesregierung hat in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 beschlossen, dass den Braunkohleregionen strukturpolitische Hilfen auf mit Blick auf die Verkehrsinfrastruktur gewährt werden sollen. Die Eckpunkte enthalten dementsprechend auch Verkehrsprojekte, die nicht in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) enthalten sind. § 20 in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt 1 legt fest, welche Bau- und Ausbauvorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen in den Braunkohleregionen nach Maßgabe des § 26 zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen.

Zu § 21 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege)

Zu Absatz 1

Die in Anlage 4 Abschnitt 2 festgelegten Vorhaben sind nicht in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten. Absatz 1 legt daher fest, welche Investitionen im Bereich der Bundesschienenwege in den Braunkohleregionen zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen. Finanzierungsfähig ist nur die Infrastruktur des jeweiligen Vorhabens. Weitergehende Aufwendungen zur Sicherstellung des Betriebs sowie sonstige Kosten sind nicht Bestandteil der Vorhaben. Der Bund fördert die Vorhaben nur in dem Umfang, wie sie der Erreichung des hier definierten Projektziels dienen, und ausschließlich im Rahmen des § 26.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bedarf der Schienenprojekte und ihren verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen für die Planfeststellung verbindlich fest. Anderenfalls müsste der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen, auch aufgrund der strukturfördernden Effekte, durch Prognosen nachgewiesen werden. Eine Vielzahl vergleichbarer und sehr ähnlich zugeschnittener Projekte konnte bei der letzten Anmeldung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufgrund eines fehlenden positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht berücksichtigt werden. Ohne eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und des Nutzens der Maßnahmen wären die angemeldeten Projekte nach Einschätzung des Bundes auf Basis der bestehenden Bewertungsmodelle negativ zu beurteilen.

Die Schienenprojekte sollen den Strukturwandel in den Braunkohleausstiegsregionen unterstützen. Der Großteil der bezeichneten Schienenprojekte wird die verkehrliche Anbindung der Regionen zwischen Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden stärken und sich positiv auf die Verbesserung der Wohnattraktivität im ländlichen Umfeld und auf die Standortqualität für Industrie und Wirtschaft auswirken. Der verbleibende kleinere Teil der Projekte entlastet bestehende Knoten im Bereich der Schiene und schafft hierdurch eine bessere Anbindung des Umlandes. Die Projekte werden vorrangig die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort stärken, andere auch den Tourismus fördern. Allen Schienenprojekten ist gemeinsam, dass sie zu einem An Schub der wirtschaftlichen Entwicklungen in den betroffenen Regionen führen. Die Schienenprojekte leisten zudem einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen Mobilität.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist vor dem Hintergrund des Strukturförderungsziels gegeben. Ein verkehrsbezogenes Nutzen-Kosten-Verhältnis größer eins als Voraussetzung für die Feststellung des Bedarfs nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans, eine positive standardisierte Bewertung für Nahverkehrsvorhaben der Schiene oder andere Nachweise sind nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel muss jedoch nachgewiesen werden.

Zu § 22 (Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für bestimmte Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes bereits enthalten sind oder nach § 6 FStrAbG in den Straßenbauplan aufgenommen werden können. Dies soll die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus können die Maßnahmen auf Grundlage und nach Maßgabe der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes finanziert werden, wenn die Mittel nach § 26 ausgeschöpft sind oder nicht rechtzeitig für die Realisierung des Projekts in Aussicht gestellt werden können. Das Projektziel bzw. das Bauziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG), der nicht geändert wird oder aus der Festlegung nach § 6 FStrAbG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für weitere Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die bereits in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten sind. Sofern eine Finanzierung nach § 26 aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel nicht möglich ist, können die Maßnahmen wie ursprünglich vorgesehen auf Grundlage und Maßgabe des Bedarfsplans finanziert werden. Das Projektziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für die Maßnahmen des Kapitels 4 (Verkehrsinfrastrukturprojekte) keine Nachschusspflicht besteht für den Fall, dass die Kosten die bereitgestellten Mittel übersteigen. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die Inanspruchnahme der Mittel ausschließlich der Nachweis ihres wirtschaftlichen Einsatzes erforderlich ist.

Zu § 23 (Sofortvollzug)

Die Vorschrift ordnet den Sofortvollzug der in § 20 und § 21 genannten Projekte an. Dies soll die zügige Realisierung der Maßnahmen sicherstellen.

Zu Kapitel 5 (Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze)

Zu § 24 (Bund-Länder-Koordinierungsgremium)

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamt-gesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundeseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für die Finanzhilfen und Bundesprojekte der Kapitel 1, 3 und 4 zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her.

Die Umsetzung der in Kapitel 3 und 4 festgeschriebenen Maßnahmen durch den Bund, insbesondere deren Reihenfolge sowie die Auswahl weiterer Vorhaben, erfolgt in Abstimmung mit den von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Ländern.

Das Gremium wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF, BMEL, BMI) und kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen. Das Gremium kann Beschlüsse fassen, wenn der Bund und zusätzlich mindestens die Hälfte der im Gremium vertretenen Länder zustimmen.

Zu § 25 (Evaluierung)

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohlereionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, das beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss. .

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen alle drei Jahre und auch deren Erfolge (u.a. Beschäftigung) evaluieren.

Zu § 26 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt – wie bereits die Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 – klar, dass die weiteren Maßnahmen des Bundes nach den Kapiteln 3 und 4 in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert werden können. Über Satz 2 wird die Aufteilung der Fördermittel nach § 2 (Finanzhilfen an die Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Artikel 104b des Grundgesetzes) auch auf die weiteren Maßnahmen des Bundes, z.B. zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder für Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende übertragen.

Zu Anlage 1 (Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg))

Die Anlage 1 enthält das Leitbild zum Lausitzer Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt

Zu Anlage 2 (Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/ Land Sachsen-Anhalt))

Die Anlage 2 enthält das Leitbild zum Mitteldeutschen Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 3 (Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen))

Die Anlage 3 enthält das Leitbild zum Rheinischen Revier. Es wurde vom Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Anlage 4 (Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21)

In Anlage 4 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach den §§ 20 und 21 aufgeführt, die außerhalb der Bedarfspläne in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Anlage 5 (Verkehrsvorhaben nach § 22)

In Anlage 5 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach § 22 aufgeführt, die bereits in den Bedarfspläne Straße und Schiene enthalten sind, aber vorrangig und vorgezogen in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 17e Absatz 1 FStrG legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage sind die Vorhaben der Bundesfernstraßen enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen.

Sämtliche Vorhaben, die in der Anlage neu aufgenommen werden, erfüllen die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 FStrG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesschienenwege betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Schienenwege betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage 1 sind Vorhaben der Bundesschienenwege enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen. Die Vorhabenliste wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Das Vorhaben, das der Anlage angefügt wird, erfüllt die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Artikel 1) und damit der Regelungen zu den Finanz- und Strukturhilfen des Bundes für die Braunkohleregionen und strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte wird an das Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt, das den Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle regelt. Gleiches gilt für die Artikel 2 und 3, mit denen die erstinstanzliche Zuweisung bestimmter Verkehrsinfrastrukturprojekte an das Bundesverwaltungsgericht geregelt wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (NKR-Nr. 4949, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand:	279.000 Euro
Verwaltung (Länder)	Nicht quantifiziert
<p>Der Gesetzentwurf entspricht hinsichtlich der Angaben zum Erfüllungsaufwand nicht den Anforderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung:</p> <p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Landesbehörden in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel nicht dargestellt. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hätte, sofern es eine fristgerechte Beteiligung der Betroffenen gegeben hätte, bereits vor der Kabinettsbefassung erfolgen müssen und können.</p> <p>Das Ressort hat den Gesetzentwurf mit einer Frist von einem Tag dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegt, was in keiner Weise den zeitlichen Maßgaben entspricht, die für die Beteiligung innerhalb der Bundesregierung sowie von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen sind. Eine angemessene und frühzeitige Beteiligung ist auch mit Blick auf eine umfassende Würdigung der Gesetzesfolgen notwendig. Eine Beteiligung binnen weniger Tage ist nicht ausreichend. Die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entspricht bei diesem Vorhaben angesichts der zeitlichen Abläufe nicht den Prinzipien der besseren Rechtsetzung.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Im Einzelnen

Mit diesem Regelungsvorhaben soll ein Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der von dem Kohleausstieg betroffenen Regionen geschaffen werden.

Das Regelungsvorhaben regelt in erster Linie:

- die Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und
- die Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt.

In dem Regelungsvorhaben werden auch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einrichtung eines Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“,
- Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Wärmewende“,
- Aufstockung der Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel,
- Einrichtung von drei zusätzlichen Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt,
- Erweiterung von mehreren Programmen und Initiativen des Bundes in den Revieren,
- Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren, und
- Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben.

Darüber hinaus sind in den Fördergebieten zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege sowie Sonderabschreibungen für bestimmte begünstigte Investitionen vorgesehen.

Die Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen soll durch ein Bund-Länder-Gremium unterstützt und begleitet werden. Neben der Bundesregierung bilden die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt das Koordinierungsgremium.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Bundesverwaltung entsteht aus der Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben **laufender Erfüllungsaufwand von rund 279.000 Euro**.

Verwaltung (Länder)

Für Landesbehörden entsteht Erfüllungsaufwand in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel. Darunter sind u.a. Mitteilungspflichten der Länderbehörden gegenüber der Bundesregierung sowie Kennzeichnungspflichten für durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Landesbehörden in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel nicht dargestellt. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hätte, sofern es eine fristgerechte Beteiligung der Betroffenen gegeben hätte, bereits vor der Kabinettsbefassung erfolgen müssen und können.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf mit einer Frist von einem Tag dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegt, was in keiner Weise den zeitlichen Maßgaben entspricht, die für die Beteiligung innerhalb der Bundesregierung sowie von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen sind. Eine angemessene und frühzeitige Beteiligung ist auch mit Blick auf eine umfassende Würdigung der Gesetzesfolgen notwendig. Eine Beteiligung binnen weniger Tage ist nicht ausreichend. Die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entspricht bei diesem Vorhaben angesichts der zeitlichen Abläufe nicht den Prinzipien der besseren Rechtsetzung.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.